

VORLAGE

Nr. 4 / 18 / 2021

für die 18. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 30.03.2021.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 8 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S. 658) |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | - |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | - |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 11.03.2021 |
| 8. Änderungen durch Ausschuss: | - |
| 9. Zusatzverteiler: | Landratsamt Zwickau |
-

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021.



Kluge
Oberbürgermeister

Begründung/Sachverhalt:

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung durch Art. 140 Grundgesetz und Art. 109 Absatz 4 der Sächsischen Verfassung besonders geschützt.

Auf Grundlage des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten.

Das Tatbestandsmerkmal „aus besonderem Anlass“ in § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsLadÖffG ist erfüllt, wenn eine Veranstaltung, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, Anlass für die Gestattung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ist.

Die öffentliche Wirkung dieser Anlassveranstaltung muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Öffnung von Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Außerdem soll durch die Beschränkung der Ladenöffnung auf bestimmte Straßen und Plätze im Umfeld der jeweiligen Veranstaltung vorgebeugt werden, dass der Eindruck einer werktäglichen Beschäftigung überhaupt entsteht

Auch wenn derzeit durch die Corona-Pandemie unklar ist, ob und in welchem Umfang die Feste überhaupt stattfinden können, bedarf es einer Beschlussfassung, um die Öffnung von Verkaufsstellen zu ermöglichen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal für das Jahr 2021

Auf Grund von § 8 Abs.1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01. Dezember 2010 (SächsGVBl. vom 20.12.2010 S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.12.2017 (SächsGVBl. S.658) wird verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an folgenden Sonntagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Sonntag, 09.05.2021

Anlass: „Hohenstein-Ernstthal blüht auf“

Sonntag, 13.06.2021

Anlass: „Kunst im Garten – Gartenkunst“

Sonntag, 19.09.2021

Anlass: „Hohensteiner Jahrmarkt“

Sonntag, 12.12.2021

Anlass: „Weihnachtsmarkt“

Diese Verordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen gilt für folgende Straßen und Plätze im Stadtgebiet von Hohenstein-Ernstthal (vgl. Lageplan gemäß Anlage):

- Altmarkt
- Dresdner Straße zwischen Altmarkt und Einmündung Breite Straße
- Weinkellerstraße
- Schulstraße
- Breite Straße
- Pfarrhain
- Dr.-Wilhelm-Külzplatz
- Zillplatz
- Herrmannstraße zwischen Zillplatz und Einmündung Lungwitzer Straße
- Conrad-Clauß-Straße zwischen Weinkellerstraße und Immanuel-Kant-Str.
- An der Insel
- Am Bahnhof zwischen Schubertstraße und Einmündung Immanuel-Kant-Str.
- Schubertstraße

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Lageplan zu § 1 der Verordnung

